

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrej Hunko, Inge Höger, Ulla Jelpke, Jan Korte, Niema Movassat, Frank Tempel, Jens Petermann, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen und Observationen

Im Zuge der Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsinstrumente entwickelt, die den grenzüberschreitenden Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, Informantinnen und Informanten („Vertrauenspersonen“) und Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte regeln. Ihr Einsatz unterliegt nationalen Rechtsvorschriften der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten.

Die internationale Zusammenarbeit ist unter anderem durch das Schengener Durchführungsabkommen, das Neapel-II-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, den Vertrag von Prüm sowie bilaterale Übereinkünfte zwischen einer begrenzten Zahl (meist benachbarter) Mitgliedstaaten bestimmt. Im Juni 2007 hatte der Ministerrat für Justiz und Inneres eine „Entschließung des Rates zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schwermriminalität durch den vereinfachten grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlern“ verabschiedet.

Es ist möglich, dass sich die „ersuchenden“ und „empfangenden“ Mitgliedstaaten, wie in einem Rahmenbeschluss des Rates (ABl. C 70 vom 19.3.2010, S. 1 bis 12) festgelegt, in gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) zusammenschließen. Diese GEG hat ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten. An den GEG soll nach Willen der EU-Kommission möglichst die EU-Polizeiagentur Europol beteiligt werden. Die „Europol-Expertengruppe für Observation“ ist verantwortlich für eine regelmäßige Überprüfung der Observations- und Nacheilepraktiken der Mitgliedstaaten. Ergebnisse sind im jährlich aktualisierten „Handbuch für grenzüberschreitende Einsätze“ (Ratsdokument 13598/09) der Europäischen Union niedergelegt.

In einer Mitteilung (Ratsdokument 6323/2/08) erklärt der Europäische Rat 2008, dass die Ersuchen für verdeckte Ermittlungen in den Mitgliedstaaten stark variierten. Während einige noch nie Anfragen gestellt hätten, würden einige 10 bis 20 Fälle jährlich bearbeiten, andere hingegen 50 bis 70. Ablehnungen seien selten.

Im September 2010 hatte der EU-Terrorismusbeauftragte die Festlegung eines „gemeinsamen justiziellen Rahmens für bestimmte Ermittlungstechniken“ gefordert und explizit den „Einsatz von verdeckten Ermittlern oder Informanten oder Online-Durchsuchungen, sowie Präzisierung der bei grenzübergreifenden Überwachungen oder verdeckten Ermittlungen zu beachtenden Regeln“ gefordert.

In Deutschland darf die Identität der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler nicht öffentlich werden und muss in Amtshilfeersuchen codiert werden. Eine andere Rechtspraxis etwa in den Niederlanden oder Großbritannien, wo im Amtshilfeersuchen Klarnamen angegeben werden müssen, verbietet bisweilen den Einsatz deutscher Beamtinnen und Beamter im Ausland.

Kürzlich war die Existenz eines international agierenden verdeckten Ermittlers aus Großbritannien öffentlich geworden, der auch jahrelang in Deutschland verkehrte (siehe www.indymedia.org.uk/en/2010/10/466477.html). Seit mindestens neun Jahren war der Polizist M. S. bzw. M. K. im linken Spektrum platziert. Nach Berichten von Aktivistinnen und Aktivisten war der britische verdeckte Ermittler auch im Ausland aktiv. In Island hatte er beispielsweise 2005 die dortige Bewegung gegen Aluminiumverhüttung mit Trainings zu „Direkten Aktionen“ begleitet. M. S. bzw. M. K. hatte sich in die Mobilisierung zum G8-Gipfel in Heiligendamm sowie zum NATO-Gipfel in Strassbourg und Baden-Baden eingebunden. Auch für den bevorstehenden G8-Gipfel in Frankreich hatte er vor seiner Enttarnung Informationen bei einer Vorbereitungsgruppe nachgefragt und seine Beteiligung angeboten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Auf welche internationalen Übereinkommen stützen sich Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bzw. Observationen auf deutschem Hoheitsgebiet?
 - a) Welche Unterschiede machen bilaterale Polizeiabkommen, das Schengener Durchführungsabkommen, der Vertrag von Prüm und die EU-weite Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf Regelungen zum Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bzw. grenzüberschreitender Observation?
 - b) Wie ist die Zusammenarbeit mit Regierungen bzw. ihren Behörden außerhalb der EU hierzu geregelt?
 - c) Mit welchen Ländern hat Deutschland bilaterale Verträge geschlossen, die unter anderem den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bzw. Observationen regeln?
 - d) Welche Rolle spielen die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet zur Erleichterung grenzüberschreitender verdeckter Ermittlungen oder Observationen?
 - e) Welche Befugnisse bzw. Zwangsmittel ergeben sich aus den einzelnen Abkommen in Bezug auf den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bzw. grenzüberschreitende Observationen?
 - f) Wie sind sogenannte Eilfälle geregelt?
2. Bei welchen Straftaten dürfen ausländische verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler nach deutschem Recht eingesetzt werden, und welche Unterschiede machen die jeweiligen Abkommen hierzu?
 - a) Wer ordnet verdeckte Ermittlungen an?
 - b) In welchen Fällen dürfen auch Kontaktpersonen observiert werden?
 - c) In welchen Fällen dürfen Privaträume Verdächtiger betreten werden?
 - d) In welchen Fällen dürfen welche Zwangsmittel eingesetzt werden?
 - e) In welchen Fällen dürfen Dienstwaffen mitgeführt und benutzt werden?
 - f) Existieren Beschränkungen hinsichtlich angemessener und begrenzter Dauer, und falls ja, wie werden diese überprüft?
 - g) Welche Regelungen existieren hinsichtlich der Leitung des Einsatzes?

3. Wie kommen verdeckte Ermittlungen und Observationen auf deutschem Hoheitsgebiet zustande?
 - a) Muss einem Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bzw. grenzüberschreitender Observationen auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils ein Ersuchen vorausgehen bzw. muss er mitgeteilt werden?
 - b) Welche deutschen Stellen nehmen Ersuchen oder Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten entgegen?
 - c) Welchen Inhalt muss ein Ersuchen haben?
 - d) In welcher Zeit muss ein Ersuchen bearbeitet werden?
4. Wie viele Ersuchen bzw. Mitteilungen zum grenzüberschreitenden Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler oder grenzüberschreitender Observationen hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren entgegengenommen (bitte nach Jahreszahl aufschlüsseln)?
 - a) Welche Behörden welcher Regierungen hatten entsprechende Ersuchen bzw. Mitteilungen lanciert?
 - b) Nach welchen Ermittlungskomplexen/Kriminalitätsphänomenen gruppieren sich die Ersuchen bzw. Mitteilungen?
 - c) Wie viele der Ersuchen wurden positiv beschieden bzw. abgelehnt?
 - d) Auf Grundlage welcher bi- oder multilateraler Rechtsinstrumente wurden die Ersuchen jeweils beantwortet?
 - e) Welche Auflagen werden gewöhnlich erteilt?
 - f) Welche Gründe bewogen die Bundesregierung zu einer Ablehnung?
 - g) Wie oft wurden spontane Ermittlungen („Eilfälle“), etwa aus Gründen der Dringlichkeit, durchgeführt?
 - h) Wie viele der in den letzten fünf Jahren begonnenen Ermittlungen auf deutschem Hoheitsgebiet dauern in welchen Ermittlungskomplexen noch an?
5. In welchen Mitgliedstaaten der EU ist nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Fällen eine Zustimmung eines Richters für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler erforderlich?

Welche Anstrengungen muss eine ersuchte Regierung in Bezug auf „Schutz der Identität des Verdeckten Ermittlers“ und „grenzüberschreitende Unterstützung bei der Legenderung Verdeckter Ermittler“ unternehmen?
6. Wie oft hat Deutschland verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler in den letzten fünf Jahren von EU-Mitgliedstaaten bzw. anderen Regierungen „ausgeliehen“ oder eigene zum Einsatz in anderen Ländern zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahreszahlen und Ermittlungskomplexen/Kriminalitätsphänomenen aufschlüsseln)?
 - a) Welche Arbeitsgruppen, Institutionen oder Treffen auf EU-Ebene befassen sich mit der Koordination, Aufsicht oder Auswertung grenzüberschreitender verdeckter Ermittlungen?
 - b) Welche deutschen Behörden erhalten hierzu Einladungen oder Mitteilungen?
7. Nach welchem Procedere können gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) initiiert werden?
 - a) Wie ist die Teilnahme von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. anderer Regierungen geregelt?
 - b) Wie viele der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlungen auf deutschem Hoheitsgebiet wurden im Rahmen einer GEG durchgeführt?

- c) An welchen GEG auf deutschem Hoheitsgebiet haben deutsche Polizeien teilgenommen?
- d) Welche Polizeien anderer Regierungen haben jeweils an den GEG auf deutschem Hoheitsgebiet partizipiert (bitte nach Jahreszahlen und Ermittlungskomplexen/Kriminalitätsphänomenen aufschlüsseln)?
8. Welcher Berichterstattungspflicht unterliegen ausländische Polizeikräfte bei verdeckten Ermittlungen auf deutschem Hoheitsgebiet?
 - a) Welche Behörden müssen über Ergebnisse und festgestellte Probleme informiert werden?
 - b) Welcher Art ist die Ausgestaltung gerichtlicher und parlamentarischer Kontrolle angesichts erleichterter grenzüberschreitender verdeckter Ermittlungen?
9. Welche Regelungen existieren für „kontrollierte Lieferungen“, „Scheinkäufe“, „fingierte Übergaben“ oder „milieubedingte Straftaten“ die von ausländischen verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern begangen werden können?
 - a) Wie definiert die Bundesregierung „verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler“, „Observationen“, „Vertrauenspersonen“ im internationalen, grenzüberschreitenden Kontext?
 - b) Wie werden „kontrollierte Lieferungen“, „Scheinkäufe“, „fingierte Übergaben“ oder „milieubedingte Straftaten“ voneinander abgegrenzt?
 - c) Wie sind die Befugnisse für oben genannte Straftaten geregelt?
 - d) Wäre das Zwangsmittel des grenzüberschreitenden polizeilichen Eindringens in private Computersysteme nach Ansicht der Bundesregierung als „verdeckte Ermittlung“ zu werten?
 - e) Welche Regelungen zum grenzüberschreitenden Einsatz von „Ferndurchsuchungen“ existieren gegenwärtig, und welche etwaigen Änderungen strebt die Bundesregierung in Bezug auf die Anregung des EU-Terrorismusbeauftragten an?
 - f) Ist die Bundesregierung in der Lage, eine Darstellung begangener Straftaten im Rahmen verdeckter Ermittlungen bzw. Observationen der letzten fünf Jahre zu liefern?
10. Wie wird seitens deutscher Behörden der Identitätsschutz und die gegenseitige Unterstützung bei der Legendierung verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler umgesetzt?
11. Nach welchen Kriterien können ausländische verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler in Deutschland strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden?
 - a) Wie oft wurden gegen ausländische Polizeikräfte in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet?
 - b) Wie viele ausländische Polizeikräfte wurden in diesem Zusammenhang rechtskräftig verurteilt?
12. Wie viele Ersuchen bzw. Mitteilungen zu grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlungen oder Observationen hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren an welche andere Länder gerichtet (bitte nach Jahreszahlen aufschlüsseln)?
 - a) Nach welchen Ermittlungskomplexen/Kriminalitätsphänomenen gruppieren sich die Ersuchen bzw. Mitteilungen?
 - b) Wie viele der Ersuchen bzw. Mitteilungen wurden positiv beschieden bzw. abgelehnt?

- c) Welche Gründe wurden im Falle einer Ablehnung angeführt?
 - d) Wie oft wurden spontane Ermittlungen („Eilfälle“), etwa aus Gründen der Dringlichkeit, durchgeführt?
 - e) Existieren Beschränkungen hinsichtlich angemessener und begrenzter Dauer, und falls ja, wie werden diese überprüft?
 - f) Wie viele der in den letzten fünf Jahren positiv begonnenen deutschen verdeckten Ermittlungen dauern in welchen Ermittlungskomplexen/Kriminalitätssphären in welchen Ländern noch an?
13. Wie viele der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlungen, die auf Ersuchen deutscher Behörden installiert wurden, wurden im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) durchgeführt?
- Welche anderen Polizeien der EU-Mitgliedstaaten haben jeweils an den von Deutschland initiierten GEG partizipiert?
14. An wie vielen GEG oder bilateral vereinbarten grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlungen haben Europol-Bedienstete teilgenommen?
- a) Nach welchem Procedere kann Europol an den GEG beteiligt werden?
 - b) Seit wann existiert bei Europol eine „Expertengruppe für Observation“, und welche Aufgaben hat diese?
 - c) Ist die „Europol-Expertengruppe für Observation“ auch für verdeckte Ermittlungen zuständig?
 - d) Welche deutschen Zentralbehörden haben Experten für die „Europol-Expertengruppe für Observation“ benannt, und welche Tätigkeiten üben sie aus?
15. Zu welchen Informationsverarbeitungssystemen haben die an GEG beteiligten Europol-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter Zugriff?
- a) Unter welchen Umständen können Informationen aus Euopols Informationssystemen an Mitglieder einer GEG weitergegeben werden?
 - b) Nach welchem Procedere dürfen innerhalb der GEG gewonnene Informationen in die Datensysteme Euopols integriert werden?
16. Welche gesetzlichen oder administrativen Schranken zur Einbindung von Europol in verdeckte Ermittlungen wurden von der Polizeiagentur wie vom Rat im Stockholmer Programm gefordert erkannt, und welche „geeignete Vorschläge zur Beseitigung solcher Hindernisse“ wurden von Europol in den letzten fünf Jahren vorgelegt?
- Wie wird die Forderung des Rates erfüllt, dass gewonnene Erkenntnisse, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, dem Rat (bzw. seinen Gremien) übermittelt werden, damit diese in die Rechtsvorschriften, Handbücher oder Strategiepapiere einfließen können?
17. Welche deutschen und internationalen Arbeitsgruppen bzw. EU-Institutionen sind verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung der Observations- und Nacheilepraktiken der Mitgliedstaaten?
- a) Welche deutschen und internationalen Arbeitsgruppen bzw. EU-Institutionen aktualisieren das jährliche „Handbuch für grenzüberschreitende Einsätze“, und welche Inhalte zu verdeckten Ermittlungen enthält es?
 - b) Welche deutschen und internationalen Arbeitsgruppen bzw. EU-Institutionen aktualisieren das Handbuch zu „Joint Police Operations“, und welche Inhalte zu verdeckten Ermittlungen enthält es?

18. Welche Erleichterungen grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten plant die EU bezüglich verdeckter Ermittlungen?
 - a) Wie sind in diesem Zusammenhang die in EU-Protokollen verwandten Begriffe „Verbindungsrichter“ und „Verbindungsstaatsanwälte“ zu verstehen?
 - b) Welche Veränderungen bzw. Erleichterungen sind hinsichtlich der beim Bundeskriminalamt akkreditierten Verbindungsbeamtinnen und -beamten anderer EU-Mitgliedstaaten vorgesehen?
 - c) Wie ist die Forderung des EU-Terrorismusbeauftragten nach Festlegung eines „gemeinsamen justiziellen Rahmens für bestimmte Ermittlungstechniken“ und „Präzisierung der bei grenzübergreifenden Überwachungen oder verdeckten Ermittlungen zu beachtenden Regeln“ zu verstehen?
19. Haben deutsche Polizeien im Rahmen des G8-Gipfels 2007 oder des NATO-Gipfels 2009 sowie zu den Themenfeldern Antifaschismus, Tierrechte, Anti-Atom oder Antimilitarismus Ersuchen bzw. Mitteilungen von EU-Mitgliedstaaten oder anderer Regierungen für grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen oder Observationen in Deutschland erhalten, und falls ja, welche Entwicklungen haben sie genommen?
20. Haben deutsche Polizeien im Rahmen von G8- oder NATO-Gipfeln sowie zu den Themenfeldern Antifaschismus, Tierrechte, Anti-Atom oder Antimilitarismus in den letzten fünf Jahren Amtshilfeersuchen bei EU-Mitgliedstaaten oder anderer Regierungen für grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen oder Observationen gestellt, und falls ja, welche Entwicklungen haben sie genommen?
21. Hatte die Bundesregierung Kenntnis des Einsatzes von M. S. bzw. M. K. auf deutschem Hoheitsgebiet und seiner Tätigkeit in linken Gruppen und Aktivitäten sowie dem damit verbundenen jahrelangen Betreten von Privaträumen?
 - a) Wann wurde hierfür die erforderliche Genehmigung, auch zum regelmäßigen Betreten von Privaträumen, erteilt?
 - b) Seit wann war M. S. bzw. M. K. in welchen Ermittlungskomplexen eingesetzt?
 - c) Welchem Ziel diente der Einsatz, und welche anderen Mitgliedstaaten oder Institutionen waren beteiligt?
 - d) Welche deutsche Stelle waren am Einsatz beteiligt oder haben entsprechende Berichte entgegengenommen?
 - e) Hat M. S. bzw. M. K. „milieubedingte“ oder andere Straftaten begangen oder an ihrer Vorbereitung teilgenommen?
 - f) Wie wurde seitens der deutschen Behörden sein Identitätsschutz bzw. seine Legenderung unterstützt?
22. Falls die Bundesregierung keine Kenntnis des Einsatzes des britischen Polizisten hatte, wie bewertet sie diesen offensichtlichen Verstoß gegen internationale Vereinbarungen durch britische Behörden?
23. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass M. S. bzw. M. K. zur Ausübung seiner Tätigkeit in Deutschland nicht nur langjährige vermeintliche Freundschaften, sondern auch sexuelle Beziehungen unter offensichtlicher Vorspiegelung falscher Tatsachen inszeniert hatte?

24. Nach welchem Procedere könnte M. S. bzw. M. K., etwa im Falle von widerrechtlichem Betreten von Privaträumen oder Begehung von Straftaten, vor deutschen Gerichten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, und welche Behörden wären hierfür zu Ermittlungen verpflichtet?

Berlin, den 25. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

